



Protokollauszug vom

13.12.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Kompetenzdelegation für Dienstbarkeiten im Bereich von Stadtwerk Winterthur und Vollmacht für die Vertretung der Stadt Winterthur bei Notariats- und Grundbuchgeschäften

IDG-Status: öffentlich

SR.23.933-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 37 Abs. 1 lit. f Gemeindeordnung vom 26. September 2021 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 26. Januar 2022 wird die Kompetenz für die Einräumung, den Erwerb oder die Aufhebung von Dienstbarkeiten bis zum Betrag von 5000 Franken je Dienstbarkeit an Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur, delegiert und er wird dabei ermächtigt, die in der Vollmacht (vgl. Beilage I) aufgeführten Mitarbeitenden von Stadtwerk Winterthur mit sofortiger Wirkung zur Vertretung der Stadt Winterthur bei Notariats- und Grundbuchgeschäften zu bevollmächtigen.
2. Der vorliegende Stadtratsbeschluss ersetzt den Beschluss vom 31. Mai 2017 (SR.17.480-1).
3. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Technische Betriebe, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur (ausgefertigt mit Originalunterschrift in zwei Exemplaren).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 litera f Gemeindeordnung (GO)¹ vom 26. September 2021 steht dem Stadtrat der Erwerb einer Dienstbarkeit zulasten Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis bis 2 000 000 Franken zu; diese Anlagebefugnis kann in einem Behördenerlass übertragen werden. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO SR)² vom 26. Januar 2022 ist die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent zur Vertretung der Stadt Winterthur bei allen Notariats- und Grundbuchgeschäften bevollmächtigt. Gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 GeschO SR können weitere Mitarbeitende die Stadt Winterthur bei Notariats- und Grundbuchgeschäften bei Vorliegen eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses vertreten.

Der Stadtrat hat am 31. Mai 2017³ die Kompetenz für die Einräumung, den Erwerb oder die Aufhebung von Dienstbarkeiten bis zum Betrag von maximal 5000 Franken je Dienstbarkeit an Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk Winterthur, delegiert und ihn ermächtigt, eine Vollmacht für Mitarbeitende der Fachbereiche von Stadtwerk Winterthur zur Vertretung der Stadt Winterthur bei Notariats- und Grundbuchgeschäften auszustellen. Dies ermöglichte es Stadtwerk Winterthur, einen grossen Teil der für den Betrieb der Infrastrukturnetze in der Stadt Winterthur notwendigen Dienstbarkeiten (u.a. Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen oder Glasfasernetz) selbstständig mit dem Grundbuchamt zu regeln.

Da die gesetzlichen Grundlagen (GO, GeschO) geändert wurden, muss der Beschluss des Stadtrates vom 31. Mai 2017 ersetzt werden, damit die erforderlichen Rechtshandlungen von Stadtwerk Winterthur weiterhin rechtsgültig vollzogen werden können.

2. Erneuerung der Kompetenzdelegation und der Vollmacht

Bei Stadtwerk Winterthur hat sich gezeigt, dass als Entgelt für das Einräumen einer Dienstbarkeit nie mehr als 5000 Franken vereinbart wurden. Vielfach betragen die Entschädigungen wenige (hundert) Franken.

Im Hinblick darauf, dass der Vollzug von Grundbuch-/Notariatsgeschäften vermehrt «formalisiert» ist, erweist es sich aus Effizienzgründen als sinnvoll, dass Marco Gabathuler, Direktor Stadtwerk

¹ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

² Geschäftsordnung des Stadtrates vom 26. Januar 2022 (GeschO SR; SRS 1.3-1)

³ Vgl. «Kompetenzdelegation für Dienstbarkeiten und den Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften im Bereich von Stadtwerk Winterthur» vom 31. Mai 2017 (SR.17.480-1)

Winterthur, Mitarbeitenden der Fachbereiche eine Vollmacht zur Vertretung der Stadt Winterthur bei Notariats- und Grundbuchgeschäften ausstellen kann. Ansonsten müsste der Direktor jeweils im Notariat bzw. Grundbuchamt anwesend sein oder Mitarbeitende mit Einzelvollmacht des Stadtrates hätten die Stadt vor Ort zu vertreten.

Mit der Erneuerung der Kompetenzdelegation an die involvierten Fachbereiche von Stadtwerk Winterthur und mit der Ermächtigung des Direktors von Stadtwerk Winterthur zur Ausstellung entsprechender Vollmachten kann dies vermieden werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

Beilage I: Vollmacht